



Merkblatt

zur Förderung von Pflegestützpunkten nach der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“

1. Was kann gefördert werden

Voraussetzung für die Förderung eines Pflegestützpunkts gem. Nr. 3.4 der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ ist, dass

- mindestens eine von der Kommune (anteilig) finanzierte Fachkraft, wie Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und vergleichbare akademische Qualifikationen sowie fortgebildete Pflegefachkräfte, die aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit mit Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Pflegebedarf vertraut sind oder an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben, mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft des Trägers im Pflegestützpunkt tätig ist,
- die Fachkräfte nach Satz 2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können,
- eine Zusammenarbeit vor allem mit den Trägern in der Betreuung, Unterstützung und Pflege von Menschen mit Pflegebedarf sowie den Beratungsstellen (insbesondere den Fachstellen für pflegende Angehörige) sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen in der jeweiligen Region erfolgt,
- der Pflegestützpunkt regelmäßig erreichbar ist,
- er nach außen als Pflegestützpunkt erkennbar ist und
- Hausbesuche durchgeführt werden.

2. Wer kann gefördert werden

Gefördert werden Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen. Diese können im Regelfall sein:

- Landkreise,
- kreisfreie Städte und
- Bezirke

3. Wie hoch ist die Förderung

3.1. Bemessung der Förderpauschale nach Nr. 3.5.2 S. 1 der Richtlinie

Die Förderpauschale beträgt für einen Pflegestützpunkt jährlich bis zu 20.000 Euro für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 3.4 Satz 2 der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“, berücksichtigungsfähig ist nur der kommunale Anteil, maximal im Umfang einer Vollzeitstelle.

Betragen die von dem/den kommunalen Träger/n getragenen kumulierten Vollzeitäquivalente (VZÄ) weniger als 1,0 VZÄ, reduziert sich die Fördersumme anteilig.

Daraus ergibt sich nachfolgende allgemeine Berechnungsformel für die maximale Fördersumme je Pflegestützpunkt:

$$\begin{array}{|c|} \hline 20.000,00 \\ \hline \text{Euro} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{von dem/den kommunalen Träger/n insgesamt finanzierte Stellenanteile bzw. entsendete Mitarbeiter in VZÄ} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Anzahl der halben oder vollen Monate, in denen eine Fachkraft nach Nr. 3.4 S. 2 der Richtlinie beschäftigt wird, geteilt durch 12 Monate} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{Fördersumme} \\ \hline \end{array}$$

Sofern mehrere kommunale Träger einen Antrag auf Förderung für einen Pflegestützpunkt stellen, ist die Aufteilung über die Fördersumme zwischen den Antragstellern im Vorfeld der Antragstellung abzustimmen und dem Landesamt für Pflege schriftlich mitzuteilen.

Die errechnete Fördersumme ist unter Punkt 5 des Antrages in Zeile „Sach- und Personalausgaben“ anzugeben. Bei mehreren kommunalen Antragstellern ist nur die auf den jeweiligen Antragsteller entfallende Fördersumme anzugeben.

3.2. Bemessung des Erhöhungsbetrags für die Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige nach Nr. 3.5.2 S. 2 der Richtlinie

Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige erhöht sich die Förderpauschale für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3.000 Euro.

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Fördersumme nach Nr. 3.5.2 S. 1 der Richtlinie} \\ \hline \end{array} + \begin{array}{|c|} \hline \text{Erhöhung der Fördersumme nach Nr. 3.5.2 S. 2 der Richtlinie} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{Insgesamt beantragte Fördersumme bei Anbindung des Pflegestützpunktes an eine Fachstelle für pflegende Angehörige} \\ \hline \end{array}$$

Bei Antragstellung durch mehrere kommunale Träger ist die Aufteilung über die Fördersumme für die Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige ebenso zwischen den Antragstellern im Vorfeld der Antragstellung abzustimmen.

Die zu beantragende Fördersumme ist unter Punkt 5 des Antrages in Zeile „Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige“ anzugeben. Bei mehreren kommunalen Antragstellern ist nur die auf den jeweiligen Antragsteller entfallende Fördersumme anzugeben.

4. Welche Ausgaben sind förderfähig

Förderfähig sind die Ausgaben, die der Kommune aufgrund der Beteiligung an der Trägerschaft des Pflegestützpunktes entstehen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Personal- und Sachkosten, die die Kommune anteilig gemäß dem Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes je nach Wahl des Organisationsmodells trägt. Die Förderpauschale ist nicht auf die Personalkosten der Fachkräfte beschränkt. Die Anzahl der

Fachkräfte dient aber als Bemessungsgrundlage.

Insbesondere für Pflegestützpunkte, die im Angestelltenmodell betrieben werden, kann bei Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan zunächst eine Sachkostenpauschale angegeben werden. Im später einzureichenden Verwendungsnachweis sind die tatsächlich angefallenen Kosten anzugeben.

5. Hinweise zum Verfahren

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung der Vorlagen im Kästchen „Antragsunterlagen“ bis spätestens 31.12. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres mit den unter dem Punkt Förderantrag weiteren aufgelisteten Nachweisen zu stellen. Das Förderjahr beginnt jeweils zum 01.01 und endet spätestens am 31.12. desselben Jahres.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Antragstellung allgemein als erteilt.

Der Antrag muss unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden. Bitte verwenden Sie keine Büro- oder Heftklammern.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Konzept mit ausführlicher Beschreibung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter des Pflegestützpunktes
- Antrag auf Errichtung eines Pflegestützpunktes
- Vertrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes
- Bei Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige:
Bescheinigung des Trägers der Fachstelle für pflegende Angehörige

- DAWI-De-minimis-Erklärung bzw. De-minimis-Erklärung
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

Bei Pflegestützpunkten, die im Jahr 2021 gefördert werden und einen Folgeantrag für das darauffolgende Kalenderjahr planen, reicht es aus, wenn bei der Antragstellung die Änderungen gegenüber dem Vorjahr angegeben werden. Beispielsweise der Stützpunktvertrag müsste bei Folgeantragstellung nur eingereicht werden, wenn der Vertrag geändert wurde.

Auszahlungsverfahren

Auf Antrag kann unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Vorlagen frühestens nach der Hälfte des jeweiligen Förderzeitraums (01.07. eines Förderjahres) eine erste Teilauszahlung bewilligt werden. Die erste Teilauszahlung darf maximal 70 Prozent der bewilligten Zuwendung betragen. Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 01.11. beantragt werden.

Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat dem LfP bis spätestens 1. April des dem Förderjahr folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis mit Sachbericht unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Vorlagen vorzulegen, in dem ausführlich auf die Tätigkeit des Pflegestützpunktes oder den Maßnahmeerfolg einzugehen ist. Der Sachbericht sollte insbesondere statistische Erhebungen zur Evaluation des Maßnahmenerfolges sowie Ausführungen enthalten, ob die berücksichtigten Fachkräfte im vorgesehenen Umfang beschäftigt wurden. Die Förderung des Pflegestützpunktes reduziert sich anteilig, wenn der Pflegestützpunkt weniger als ein Jahr betrieben wird. Sie wird für halbe oder volle Kalendermonate gewährt.